

IMOBERSTEG

Krantechnik - Frutigen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend „AVB“) finden auf sämtliche Verkaufsgeschäfte der Imobersteg Krantechnik Anwendung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart sind. Diese AVB gehen anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers in jedem Fall vor.

2. Vertragsabschluss

Bedingung für das rechtsgültige Zustandekommen des Vertrages bildet dessen Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Imobersteg Krantechnik. Der Käufer bleibt bis dahin an die Vereinbarung gebunden.

3. Preise

Die Preise werden schriftlich vereinbart und verstehen sich netto, exkl. Mehrwertsteuer. Verladekosten sind im Preis enthalten, nicht aber Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Montagekosten.

4. Zahlungen

- 4.1. Die Rechnungen der Imobersteg Krantechnik sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung durch die Imobersteg Krantechnik ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in Verzug und schuldet Verzugszinsen von 9 % p.a.
- 4.3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Imobersteg Krantechnik berechtigt, die Lieferung in zu jenem Zeitpunkt bereits rechtsgültig zustande gekommenen Verträgen zurückzuhalten, bis sämtliche fälligen Zahlungen vom Kunden beglichen sind.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen der Imobersteg Krantechnik aus Bezahlung der Kaufpreise mit Gegenansprüchen zu verrechnen.

5. Lieferungen

- 5.1. Für sämtliche Lieferungen gilt die Lieferkondition EXW (Incoterms 2010) ab dem von Imobersteg Krantechnik angegebenen Auslieferungslager.
- 5.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Zustellung der Bestellungsbestätigung zu laufen, nicht aber, bevor die Imobersteg Krantechnik im Besitze der für die Ausführung der Lieferung nötigen, vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Bewilligungen und vereinbarten Anzahlungen ist.
- 5.3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn das zu liefernde Objekt vor Fristablauf im Auslieferungslager der Imobersteg Krantechnik eingetroffen ist und die Versand bzw. Transportbereitschaft erstellt und dem Käufer mitgeteilt ist.
- 5.4. Liefertermine gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist bestehen nur, soweit die Imobersteg Krantechnik ein schweres Verschulden daran trifft.
- 5.5. Befindet sich die Imobersteg Krantechnik in Lieferverzug, so hat ihr der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen, die den besonderen Umständen der Verzögerung Rechnung trägt. Leistet die Imobersteg Krantechnik auch bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, so steht dem Käufer ausschliesslich der Rücktritt vom Vertrag offen. Erwächst dem Käufer aus der Nichterfüllung oder aus verspäteter Erfüllung ein Schaden, so haftet die Imobersteg Krantechnik nur, sofern sie ein schweres Verschulden trifft.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

6.1. Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt des Abganges (Versand) der Lieferung ab Auslieferungslager der Imobersteg Krantechnik auf den Kunden über.

6.2. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Imobersteg Krantechnik nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Auslieferungslager vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

7. Versand, Transport und Versicherung

7.1. Der Abschluss von Transportvertrag und Versicherungen für den Transport vom Auslieferungslager zum Bestimmungsort sind Sache des Käufers.

7.2. Bei Ausführung von Transporten im Auftrag des Käufers wählt die Imobersteg Krantechnik Transportmittel und Transportwege unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers selbständig, soweit dieser nicht rechtzeitig Weisungen erteilt. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

8. Montage

8.1. Sofern sich die Imobersteg Krantechnik zur Montage des Liefergegenstandes verpflichtet hat, hat der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig alle notwendigen Vorarbeiten am Ort bis zum vereinbarten Montagetermin zu besorgen (z.B. Erstellen des Fundamentes, Strom und weitere Anschlüssen an öffentliche Versorgungsleitungen, Absperrungen etc.).

8.2. Imobersteg Krantechnik belastet den Kunden für sämtliche mit der Montage zusammenhängenden Kosten, insbesondere Reise-, Arbeits- und Wartezeit sowie Personalspesen gemäss ihren üblichen Ansätzen.

8.3. Imobersteg Krantechnik haftet für Schäden aus mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Montage nur, wenn und soweit sie ein schweres Verschulden trifft.

9. Bewilligungen

Setzt die Übernahme, Montage oder der vereinbarte oder bestimmungsgemässe Einsatz oder Betrieb des Kaufgegenstandes die Erteilung behördlicher Bewilligungen oder Genehmigungen voraus, so ist der Käufer für deren rechtzeitige Einholung alleine zuständig und verantwortlich. Jede Haftung der Imobersteg Krantechnik gegenüber dem Käufer oder Dritten aufgrund der Verletzung solcher Bewilligungspflichten oder der Nichterteilung oder verspäteten Erteilung solcher Bewilligungen oder Genehmigungen ist ausgeschlossen.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Die Imobersteg Krantechnik leistet Gewähr dafür, dass die Kaufgegenstände frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung. Ferner leistet sie Gewähr dafür, dass die Kaufgegenstände die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, vorausgesetzt, dass der Kunde die von der Imobersteg Krantechnik bekannt gegebenen Rahmenbedingungen (Umgebungsverhältnisse, verwendete Materialien etc.) einhält.

10.2. Die Gewährleistungspflicht der Imobersteg Krantechnik erlischt, wenn offene Mängel nicht binnen 10 Tagen seit Lieferung des Kaufgegenstandes bzw. Abschluss der Arbeit, und verdeckte Mängel binnen 10 Tagen seit ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.

10.3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind auf die unentgeltliche Behebung von rechtzeitig und ordentlich gerügten Mängeln durch die Imobersteg Krantechnik beschränkt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für Betriebsunterbruch und entgangenen Gewinn, wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Andere und weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

10.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind die von Imobersteg Krantechnik gelieferten

Verschleissteile, wie z.B. Seile, Bremsbeläge, Bereifungen, elektrische Kontaktteile und Batterien.

10.5. Die Gewährleistungspflicht der Imobersteg Krantechnik erlischt, wenn der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung der Imobersteg Krantechnik Änderungen, Reparaturen oder den Einbau von Ersatzteilen vornimmt bzw. vornehmen lässt, oder wenn der Gegenstand ohne die Zustimmung der Imobersteg Krantechnik auf einen neuen Eigentümer übergeht.

10.6. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf eines Jahres seit Ablieferung des Kaufgegenstandes bzw. einer Leistung.

10.7. Für gebrauchte Geräte und Maschinen leistet Imobersteg Krantechnik keine Gewähr, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen.

11. Annahmeverzug

Befindet sich der Käufer trotz gehörig angebotener Lieferung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann Imobersteg Krantechnik nach unbenütztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 14 Tagen — auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder — sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 10 % des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Imobersteg Krantechnik bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

12.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zur Begründung oder Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes der Imobersteg Krantechnik erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er Imobersteg Krantechnik mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden einseitig die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und ohne Mitwirkung des Kunden alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

12.3. Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand zu halten und zu Gunsten der Imobersteg Krantechnik gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Er hat sodann alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der Imobersteg Krantechnik weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

13. Weitere Bestimmungen

13.1. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus Verträgen mit der Imobersteg Krantechnik nur mit Zustimmung der Imobersteg Krantechnik auf einen Dritten übertragen.

13.2. Sollten Teile dieser AVB unwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. Die Vertragsparteien werden sich auf Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.

13.3. Alle Verträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verkauf und Lieferungen von Waren der Imobersteg Krantechnik sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Imobersteg Krantechnik zuständig. Vorbehalten ist das Recht der Imobersteg Krantechnik, den Kunden an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.